



07/12/2013 18:52

+49-941 [redacted]

A VG REGENSBURG

S. 01/01

+49 941 [redacted]



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

Bayerisches Verwaltungsgericht, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Vorab per Fax!
Rechtsanwälte
Dr. [redacted]
Postfach 1 [redacted]
[redacted] München

Eingegangen
12. DEZ. 2013
[redacted] RECHTSANWÄLTE

Bayer. Verwaltungsgericht
Regensburg
Nr. R /
Eing. 17. DEZ. 2013
Anl.:

Ihre Zeichen	Bitte bei Antwort angeben	Telefon	Zimmer-	Regensburg,
Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen		Nr.	
62/13IH11-IH	RN 3 K 13.540	0941/5022-305	209	12.12.2013

Verwaltungsstreitsache
Oliver Kapser, 84184 Tiefenbach
und 2 andere
gegen Gemeinde Tiefenbach, 84184 Tiefenbach
wegen Bürgerbegehren "Rathaus Tiefenbach"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Dem Gericht ist zu Ohren gekommen, dass der Gemeinderat der Beklagten den in der mündlichen Verhandlung am 20. November 2013 geschlossenen Vergleich widerrufen hat. Das Gericht sieht Ihrer Erklärung bis spätestens 13. Dezember 2013 (Eingang bei Gericht) entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung



stv. Urkundsbeamtin

13.12.13
vgr

Dienstgebäude	Besuchszeiten	öffentl. Verkehrsmittel	Telefon Vermittlung	elektronische Post
Halbplatz 1 93047 Regensburg	Montag - Donnerstag 08.00 - 16.00 Uhr Freitag 08.00 - 14.00 Uhr Akteninsicht nach vorheriger Vereinbarung	Altstadtbuss Haltestelle Halbplatz Linien 1,2,3,4,6,11,17 Haltestelle Fischmarkt	(0941) 5022-0 Telefax (0941) 5022-999 Internet http://www.vgh.bayern.de	poststelle@vg-r.bayern.de (nicht für rechtswirksame Erklärungen, Schriftsätze, Rechtsmittel usw.)



GEMEINDE TIEFENBACH

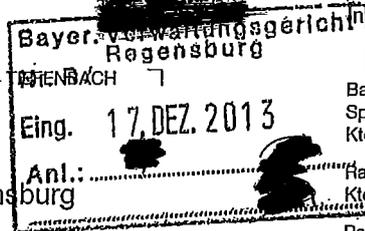
Landkreis Landshut

Telefon 0 87 09 / 92 11-0
Telefax 0 87 09 / 92 11-20
Hauptstraße 42
84184 Tiefenbach

E-mail: gemeindetiefenbach@tiefenbach-gemeinde.de

Internet: www.tiefenbach-gemeinde.de

GEMEINDE TIEFENBACH · HAUPTSTR. 42 · 84184 TIEFENBACH



Bankkonten:
Sparkasse Landshut
Kto.-Nr. 1400 215 (BLZ 743 500 00)

Haftfelsenbank Eching
Kto.-Nr. 405 140 (BLZ 743 696 62)

Parteiverkehr:
Montag bis Freitag 7.30 – 12.00 Uhr
Dienstag 13.30 – 16.30 Uhr
Donnerstag 13.30 – 18.00 Uhr

Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65

93014 Regensburg

Tiefenbach, 16.12.2013

Ihre Nachricht vom

Sachbearbeiter

Zi.Nr.

☎-Durchwahl

Antrag auf Ablehnung der Kammer wegen Besorgnis der Befangenheit

In Sachen Oliver Kapser, Valerian Thielicke und Alfred Wiesner gegen Gemeinde Tiefenbach
wegen Zulassung eines Bürgerbegehrens
- RN 3 K 13.540 -

beantragen wir, die Kammer des VG Regensburg wegen **Besorgnis der Befangenheit** abzulehnen.

Am 20.11.2013 wurde vor dem VG Regensburg ein Prozessvergleich geschlossen. Für diesen Vergleich wurde der Gemeinde ein Widerrufsrecht eingeräumt, da aus kommunalrechtlichen Gründen der Gemeinderat am 10.12.2013 beschließen musste. Unter Ziff. 3 des Vergleiches heißt es:

„Ein Widerruf der Gemeinde muss schriftlich spätestens am 20. Dezember 2013 bei Gericht eingegangen sein.“

Am 12. Dezember 2013 erhielten unsere Rechtsanwälte (Kanzlei [REDACTED]) ein Schreiben des VG Regensburg vom 12.12.2013 mit folgendem Inhalt:

„Dem Gericht ist zu Ohren gekommen, dass der Gemeinderat der Beklagten den in der mündlichen Verhandlung am 20. November 2013 geschlossenen Vergleich widerrufen hat. Das Gericht sieht Ihrer Erklärung bis spätestens **13. Dezember 2013** (Eingang bei Gericht) entgegen.“

Zur Glaubhaftmachung verweisen wir auf die Sitzungsniederschrift des VG Regensburg vom 20.11.2013 und das Schreiben des VG Regensburg vom 12.12.2013.

Tatsächlich hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 10.12.2013 beschlossen, den Vergleich zu widerrufen. Wie dieser Beschluss dem Gericht „zu Ohren gekommen“ ist, wissen wir nicht.

Nach Ansicht der Gemeinde Tiefenbach liegen Umstände vor, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit der Kammer aufkommen lassen. Im Prozessvergleich wurde ausdrücklich die Vergleichswiderrufsfrist bis zum 20.12.2013 vereinbart. Das Erfordernis eines zeitlichen Puffers zwischen Gemeinderatssitzung und Eingangstermin für den (evtl.) schriftlichen Vergleichswiderruf ist offenkundig, zumal nach einer Gemeinderats-

sitzung ein Sitzungsprotokoll geschrieben wird, der 1. Bürgermeister ein Recht zur Beanstandung hat (Art. 59 Abs. 2 GO) und auch davon ausgegangen werden muss, dass der mit einem Widerruf evtl. zu beauftragende Rechtsanwalt wegen Abwesenheit nicht jederzeit erreichbar ist.

Die vom Verwaltungsgericht mit dem überraschenden Schreiben vom 12.12.2013 gesetzte eintägige Frist verkürzte die vereinbarte Vergleichswiderrufsfrist in unzulässiger Weise. Der Inhalt der zum 13.12.2013 genannten Frist ist zumindest zweifelhaft. Da es der Gemeinde und ihrem Rechtsanwalt in der Kürze der Frist schlechterdings nicht möglich war, den Vorgang untereinander bzw. auch mit dem Gericht abzustimmen, blieb der Gemeinde keine andere Wahl, den Rechtsanwalt noch am Freitag Nachmittag, 13.12.2013 außerhalb der Geschäftszeiten der Gemeinde anzuweisen, den Vergleich zu widerrufen. Es liegen so Umstände vor, welche geeignet sind, zumindest Misstrauen gegen eine unparteiliche Amtsausübung der Kammer zu rechtfertigen und Befürchtung wecken können, die Kammer stehe der Sache nicht unvoreingenommen und unparteiisch gegenüber.

Zur Glaubhaftmachung verweisen wir noch auf den Vergleichswiderruf der Kanzlei [REDACTED] vom 13.12.2013 zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Strasser
1. Bürgermeister

rudolf radlmeier

Bayer. Verwaltungsgericht
Regensburg

Nr. R/

Eing. 17. DEZ. 2013

Anl.:

Von: Dr. [REDACTED]@rae.de>
Gesendet: Freitag, 13. Dezember 2013 16:44
An: rudolf radlmeier
Betreff: 62/13 - Tiefenbach - Tiefenbach
Anlagen: Schreiben an Bayer_ Verwaltungsgericht Regensburg (1_Instanz).pdf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrter Herr Radlmeier,

anbei mein Schreiben an das VG Regensburg vom 13.12.2013 zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. [REDACTED]

Anlagen:
SCHREIBEN AN BAYER_ VERWALTUNGSGERICHT REGENSBURG (1_INSTANZ).PDF:
13.12.13 16:39 - Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg (1.Instanz)

RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE FÜR VERWALTUNGSRECHT UND BAURECHT

RECHTSANWÄLTE · POSTFACH [REDACTED] MÜNCHEN

Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65

93014 Regensburg

vorab per Fax Nr. 0941 5022 999

13.12.
16. April 2013
D7/8843
Bitte stets angeben:
62/13IH11 - IH

Bayer. Verwaltungsgericht
Regensburg
Nr. R /
Eing. 17. DEZ. 2013
Anl.:

[REDACTED]
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

[REDACTED]
Fachanwalt für Baurecht und
Architektenrecht

[REDACTED]
Rechtsanwältin

[REDACTED]
Rechtsanwältin

[REDACTED]
München

[REDACTED]
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

In der Verwaltungsstreitsache

Oliver Kapser,
Valerian Thielićke und
Alfred Wiesner

gegen

Gemeinde Tiefenbach

wegen Zulassung eines Bürgerbegehrens

- RN 3 K 13.540 -

wird der Prozessvergleich vom 20.11.2013 widerrufen.

RN 3 K 13.540

Oliver Kapser u.a. ./ Gemeinde Tiefenbach

Dienstliche Äußerung zur Ablehnung durch die Gemeinde Tiefenbach

Ich sehe keinen objektiven Grund, der bei der beklagten Gemeinde Tiefenbach Zweifel an der Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit meiner Person oder der Kammer erwecken könnte.

Als [REDACTED] war ich mit dem vom Berichterstatter am 11.12.2013 veranlassten Schreiben nicht befasst.

Der Berichterstatter hat richtig gehandelt. Außerhalb der mündlichen Verhandlung ist es seine Aufgabe, dafür zu sorgen, dass Verwaltungstreitsachen möglichst rasch erledigt werden.

Die nächste Sitzung der Kammer findet am 15.1.2014 statt. Aufgrund des Verzichts auf weitere mündliche Verhandlung im Fall des Vergleichswiderrufs will die Kammer die gegenständliche Verwaltungstreitsache an diesem Tag ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Rechnet man die arbeitsfreien Tage und Urlaubstage ab, ist bis dahin nicht mehr viel Arbeitszeit. Zur Vorbereitung einer streitigen Entscheidung sind aufgrund des Vergleichswiderrufs, insb. aufgrund der in der mündlichen Verhandlung gewonnenen weiteren Erkenntnisse, gerichtsinterne und deshalb ohne die Beteiligung der Prozessbeteiligten erfolgende Vorbereitungen zu treffen, die sich bei einer vergleichsweisen Erledigung erübrigt hätten. Um dafür vor den Feiertagen ein paar Tage mehr Zeit zu gewinnen, war das vom Berichterstatter veranlasste Schreiben sachgerecht.

Die im Prozessvergleich genannte Widerrufsfrist hat der Berichterstatter in dem von ihm am 11.12.2013 veranlassten Schreiben nicht verkürzt. Selbstverständlich ist einem Richter klar, dass das Gericht die nicht vom Gericht festgesetzte, sondern von den Prozessparteien in einem Prozessvergleich vereinbarte Widerrufsfrist nicht verkürzen kann.

Nach dem Ablehnungsschreiben und nach dem Bericht im Wochenblatt vom 11.12.2013 hat der Gemeinderat am Dienstag, 10.11.2013 abends, den Widerruf beschlossen.

Dem gemäß wurde vom Gericht von Seiten der Gemeinde sinngemäß folgende Antwort auf die Anfrage des Berichterstatters erwartet: „*Es ist zutreffend, dass der Gemeinderat der Beklagten den in der mündlichen Verhandlung am 20. November 2013 geschlossenen Vergleich widerrufen hat.*“

Ich kann nicht erkennen, dass diese Mitteilung der Gemeinde nicht bis Freitag, 13.12.2013, zuzumuten gewesen wäre.

Die Übermittlung eines Beschlussbuchauszugs hatte der Berichterstatter nicht verlangt.

Es ist die Entscheidung des Ersten Bürgermeisters, nach Art. 59 Abs. 2 Gemeindeordnung die Entscheidung des Gemeinderats zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen, sofern er die Entscheidung des Gemeinderats für rechtswidrig hält. Insoweit hatte der Berichterstatter keine Auskunft verlangt.

Regensburg, den 18.12.2013

[REDACTED]

[REDACTED]

RN 3 K 13.540

Oliver Kasper u.a. ./ Gemeinde Tiefenbach

Dienstliche Äußerung zur Ablehnung durch die Gemeinde Tiefenbach

Ich habe am 11. Dezember 2013 einen Anruf des Pressesprechers des Gerichts erhalten, der wiederum wegen eines Anrufs eines Pressevertreters nachgefragt hat. So ist mir die Angelegenheit „zu Ohren gekommen“. Um mich als Berichterstatter dessen zu vergewissern, habe ich ein von mir am 11. Dezember 2013 unterschriebenes Schreiben per Telefax an den Prozessbevollmächtigten der Beklagten gerichtet.

Wie sich meinem Schreiben eindeutig entnehmen lässt, liegt eine Verkürzung der Vergleichswiderrufsfrist nicht vor. Das Schreiben war nur darauf gerichtet, dass erklärt werden sollte, ob der Gemeinderat den Vergleich widerrufen hat. Auf eine Presseauskunft wollte ich mich nicht verlassen. Die Erklärung des Widerrufs durch den Prozessbevollmächtigten bis 13. Dezember 2013 habe ich nicht verlangt.

Regensburg, den 17. Dezember 2013


Richter am Verwaltungsgericht

RN 3 K 13.540

Verwaltungsstreitsache Oliver Kasper u.a.
gegen
Gemeinde Tiefenbach

hier: Ablehnungsantrag wegen Besorgnis der Befangenheit

Ich war mit dem im Ablehnungsantrag genannten Schreiben des Berichterstatters vom
11.12.2013 nicht befasst.

Regensburg, den 17. Dezember 2013

A large, irregular black redaction mark covering the signature of the judge.

Richterin am Verwaltungsgericht

A small, horizontal black redaction mark.

Labbé & Partner · Postfach 10 09 63 · 80083 München

Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg

Unser Zeichen: 22/34/sci – 416/13-L
Tel.: 089/ 29058-144
Fax: 089/ 29058-206
E-Mail: heidom@rae-labbe.de

Datum:
03.01.2014

Az.: RN 3 K 13.540

In der Verwaltungsstreitsache

**Oliver Kapsler
Valerian Thielicke
Alfred Wiesner**

gegen

Gemeinde Tiefenbach,

**wegen
Zulassung eines Bürgerbegehrens; Ablehnungsgesuch**

Rechtsanwälte

Walter Labbé
Moritz März
Anton Wald
Ludwig O. Seitz
Dr. Helmut Wölfel
Dr. Hans Neumeier
Herbert Kaltenegger
Dr. Wolfgang Leitner
Thomas Wille
Kerstin Feiler
Michael Beisse
Dr. Patrick Bühring
Dr. Oliver Bär
Johannes Mohr
Dr. Werner Pauker
Alexander Kopitsch
Gerhard Schmid
Sebastian Heidorn
Paul Kleiner

Steuerberater

Franz X. Böhm
Cornelia Gartmeier

Partnerschaftsgesellschaft
Sitz München
AG München PR 861

in Zusammenarbeit mit:
Sachverständigen

Stefan Schwarz
Karl Oberhauser

nehmen wir zum Ablehnungsgesuch der Gemeinde Tiefenbach vom 16.12.2013, sowie zum Schreiben des VG Regensburg vom 18.12.2013 wie folgt Stellung:

1.

Das Ablehnungsgesuch der Gemeinde erstaunt und ist aus mehreren Gründen nicht nachvollziehbar. Herr Bürgermeister Strasser stellt das Ableh-

Theatinerstraße 33
80333 München

HypoVereinsbank
KTO 5803 922 049
BLZ 700 202 70

nungsgesuch gegen die gesamte Kammer des VG Regensburg, was in dieser Form nicht notwendig ist. Es kann keine Kammer komplett als befangen angesehen werden, sondern lediglich die in der Kammer befindlichen Richter.

Das Ablehnungsgesuch wird auf das Schreiben des Berichterstatters vom 12.12.2013 gestützt. Wie bereits aus den Stellungnahmen der drei Richter hervorgeht, waren der Vorsitzende, Herr [REDACTED] und Frau [REDACTED] mit der Abfassung des Schreibens nicht befasst. Wie ein Schreiben, welches Herr [REDACTED] als Berichterstatter verfasst hat, die Befangenheit der beiden anderen Richter begründen soll, erläutert die Gemeinde nicht.

2.

Auch in der Sache ist das Ablehnungsgesuch der Gemeinde nicht nachvollziehbar. Entgegen der Auffassung des Bürgermeisters Strasser wurde die Frist zum Widerruf des Vergleiches nicht verkürzt. In dem Schreiben vom 12.12.2013 bat Herr [REDACTED] lediglich um Mitteilung, ob die ihm durch die Presse zugetragenen Informationen zum Widerruf des Vergleiches der Wahrheit entsprechen. Eine Verkürzung der Widerrufsfrist ist hierin nicht zu sehen.

Im Übrigen ist es auch nicht zu beanstanden, wenn dem Gericht der Widerruf des Vergleiches bereits vor Eingang des entsprechenden Schriftsatzes „zu Ohren gekommen ist“. Immerhin wurde der Widerruf des Vergleiches in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung beschlossen und unterlag mithin nicht der Geheimhaltung. Vielmehr war der Widerruf noch am Tag der Gemeinderatssitzung bzw am nächsten Tag über das Internet und die Tagespresse veröffentlicht. Abgesehen davon hatte Herr [REDACTED] dargelegt, dass beim VG Regensburg sogar ein Pressevertreter hätte und vom Widerruf des Vergleiches berichtet hat. Damit ist hinreichend und schlüssig geklärt, wie das Gericht Kenntnis vom Widerruf des Vergleiches erhalten hat.

3.

Schlussendlich widerspricht sich das Ablehnungsgesuch der Gemeinde Tiefenbach selber. Wie bereits bekannt hatte Herr [REDACTED] um Stellungnahme zu der ihm zugetragenen

Presseinformation bis 13.12.2013 gebeten. Die Gemeinde Tiefenbach teilt in ihrem Ablehnungsgesuch mit, dass es nicht möglich war, den Widerruf des Vergleiches mit ihrem Rechtsanwalt bzw. dem Gericht abzustimmen (was seitens des Gerichtes auch nicht verlangt wurde). Allerdings hat die Gemeinde tatsächlich am 13.12.2013 den Vergleich mit Anwaltsschreiben ihrer Prozessvertretung widerrufen, so dass offenbar doch genug Zeit geblieben ist, die Angelegenheit mit der anwaltlichen Vertretung zu besprechen und ein entsprechendes Schreiben an das Gericht aufzusetzen. Dieses wurde sogar noch am 13.12.2013 per Fax übermittelt.

Welche Abstimmungen zwischen der anwaltlichen Vertretung und der Gemeinde außerdem noch notwendig gewesen sein sollen legt die Gemeinde Tiefenbach nicht dar. Immerhin wurde der Widerruf des Vergleiches rechtsverbindlich in einer Gemeinderatssitzung beschlossen. Der Beschluss ist entsprechend zu vollziehen. Hieran sind sowohl der Bürgermeister, als auch die anwaltliche Vertretung gebunden. Abschließend weisen wir darauf hin, dass Herr Bürgermeister Strasser entgegen seiner Aussagen in der mündlichen Verhandlung nun selber gegen den Vergleich gestimmt hat. Andere Beteiligte des Gemeinderates bezeichneten den prozessökonomisch sinnvollen Vergleichsvorschlag des Gerichtes als „Wischiwaschi“.

Heidorn
Rechtsanwalt